



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5  
140. Jahrgang  
Köln, den 15. Februar 2000

## Inhalt

<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.</b>	
Nr. 52 Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2000 .....	55
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>	
Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2000 ..	57
<b>Erlasse des Herrn Erzbischofs</b>	
X Nr. 54 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemein- deverbandes Bonn-Bad Godesberg-Süd .....	57
X Nr. 55 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) .....	59
X Nr. 56 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse .....	61
Nr. 57 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln – MAVO – vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Stück 27, Nr. 271, S. 345)	61

<b>Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates</b>	
Nr. 58 Fastenhirtenbrief des Erzbischofs .....	61
Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2000 ..	61
Nr. 60 Zeit der Feier der Osternacht .....	62
Nr. 61 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis .....	62
Nr. 62 Änderungen in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal .....	62
Nr. 63 Rahmenvereinbarung mit der RWE AG und der GEW Köln AG bezüglich der Lieferung elektrischer Energie .....	63

<b>Kirchliche Mitteilungen</b>	
Nr. 64 Wahlauftrag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitli- chen Wahlzeitraum vom 1. 3. bis 31. 5. 2000 im Erzbistum Köln	63
Nr. 65 Offene Stellen für pastorale Dienste .....	64
Nr. 66 Personalchronik .....	64

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

### Nr. 52 Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2000

*Ich werde bei euch sein bis ans Ende der Zeiten*

(vgl. Mt 28,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Die Feier der Fastenzeit als Zeit der Umkehr und Ver-söhnung erhält in diesem Jahr einen ganz besonderen Charakter, weil sie in das Große Jubiläum des Jahres 2000 fällt. Denn die Fastenzeit stellt den Höhepunkt jenes Weges der Umkehr und Versöhnung dar, den das Jubiläum als Gnadenjahr des Herrn allen Gläubigen anbietet, auf dass sie ihre Zugehörigkeit zu Christus erneuern und sein Heilsmysterium im neuen Jahrtausend mit neuem Eifer verkünden. Die Fastenzeit hilft den Christen, dieses „von Ewigkeit her verborgene Geheimnis“ (Eph 3,9) tiefer zu ergründen: sie hält die Christen dazu an, sich mit dem Wort des lebendigen Gottes auseinanderzusetzen, und fordert sie auf, von ihrem Egoismus abzulassen, um das Heilswirken des Heiligen Geistes zu empfangen.

2. Infolge unserer Sünden waren wir tot (vgl. Eph 2,5): So beschreibt der hl. Paulus die Situation des Menschen ohne Christus. Das ist der Grund, warum der Sohn Gottes die menschliche Natur angenommen und sie von der Knechtschaft der Sünde und des Todes erlöst hat.

Der Mensch erlebt tagtäglich diese Knechtschaft, deren tiefste Wurzeln er in seinem eigenen Herzen wahrnimmt (vgl. Mt 7,11). Mitunter erscheint sie in dramatischer, ja befremdender Gestalt, wie dies im Laufe der großen Tragödien des zwanzigsten Jahrhunderts geschehen ist. Diese haben sich tief in das Leben vieler Gemeinschaften und Personen eingegraben, die Opfer grausamer Gewalt geworden sind. Zwangsdeportationen, systematische Vernichtung ganzer Völker, Missachtung der Grundrechte der menschlichen Person – das sind die Tragödien, die leider auch heute noch die Menschheit erniedrigen. Auch im täglichen Leben treten verschiedene Formen des Machtmissbrauches, des Hasses, der Vernichtung des anderen und der Lüge auf, deren Opfer und Urheber der Mensch ist. Die Menschheit ist von der Sünde gezeichnet. Ihre dramatische Situation lässt uns an den Hilferuf des Völkerapostels denken: „Es gibt keinen, der gerecht ist, auch nicht einen“ (Röm 3,10; vgl. Ps 14,3).

3. Gegenüber der Finsternis der Sünde, von der sich der Mensch unmöglich von allein zu befreien vermag, erscheint das Heilswerk Christi in seinem ganzen Glanz: „Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben. So erweist Gott seine Gerechtigkeit“ (Röm 3,25). Christus ist das Lamm, das die Sünde der Welt auf sich genommen hat (vgl. Joh 1,29). Er hat die menschliche Existenz geteilt „bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil

2,8), um den Menschen von der Knechtschaft des Bösen zu befreien und ihn wieder in seine ursprüngliche Würde als Kind Gottes einzusetzen. Das ist das Ostergeheimnis, in dem wir wiedergeboren werden! „Tod und Leben, die kämpfen einen unbegreiflichen Zweikampf“, heisst es in der Ostersequenz. Die Kirchenväter stellen fest, in Jesus Christus greife der Satan die ganze Menschheit an und bedrohe sie mit dem Tod, von dem sie allerdings durch die siegreiche Kraft der Auferstehung befreit werde. Im auferstandenen Herrn zerbricht die Macht des Todes, und dem Menschen wird durch den Glauben die Möglichkeit geboten, zur Gemeinschaft mit Gott zu gelangen. Dem Glaubenden wird durch das Wirken des Heiligen Geistes, der „ersten Gabe für alle, die glauben“ (*Viertes Eucharistisches Hochgebet*), das Leben Gottes selbst geschenkt. Die am Kreuz vollbrachte Erlösung erneuert so die Welt und verwirklicht die Versöhnung zwischen Gott und dem Menschen und der Menschen untereinander.

4. Das Jubiläumjahr ist die Gnadenzeit, in der wir eingeladen sind, uns in besonderer Weise dem Erbarmen des Vaters, der sich im Sohn zum Menschen hinabbeugt hat, und der Versöhnung, dem großen Geschenk Christi, zu öffnen. Dieses Jahr soll daher für die Christen, aber auch für jeden Menschen guten Willens zu einer wertvollen Zeit werden, in der sie die erneuernde Kraft der Liebe Gottes erfahren, die verzeiht und versöhnt. Gott bietet seine Barmherzigkeit jedem an, der sie anzunehmen bereit ist, auch dem Fernstehenden und Zweifelnden. Dem heutigen Menschen, der Mittelmäßigkeit und falsche Illusionen satt hat, wird so die Möglichkeit geboten, den Weg eines erfüllten Lebens einzuschlagen. In diesem Zusammenhang stellt die Fastenzeit des Heiligen Jahres 2000 „die Zeit der Gnade, den Tag der Rettung“ (*2 Kor 6,2*) dar, die besonders günstige Gelegenheit, um „sich mit Gott versöhnen zu lassen“ (*2 Kor 5,20*).

Während des Heiligen Jahres bietet die Kirche verschiedene Möglichkeiten zu persönlicher und gemeinschaftlicher Versöhnung an. Jede Diözese hat spezielle Orte ausgewiesen, wohin die Gläubigen sich begeben können. Dort sollen sie in besonderer Weise die Gegenwart Gottes erleben, indem sie in seinem Licht ihre eigene Schuld erkennen, und durch das Sakrament der Versöhnung einen neuen Lebensweg einschlagen. Eine besondere Bedeutung kommt der Pilgerfahrt ins Heilige Land und nach Rom zu: sie sind durch ihre einzigartige Rolle in der Heilsgeschichte bevorzugte Orte der Gottesbegegnung. Sollte man sich nicht wenigstens geistig auf den Weg in das Land machen, das vor zweitausend Jahren den Herrn vorübergehen sah? Dort „ist das Wort Fleisch geworden“ (*Joh 1,14*) und »wuchs heran« und »seine Weisheit nahm zu« (*Lk 2,52*); dort „zog er durch alle Städte und Dörfer...“, verkündete das Evangelium vom Reich und heilte alle Krankheiten und Leiden“ (*Mt 9,35*); dort hat er die ihm vom Vater übertragene Sendung vollendet (vgl. *Joh 19,30*) und über die entstehende Kirche den Heiligen Geist ausgegossen (vgl. *Joh 20,22*).

Auch ich nehme mir vor, mich in der Fastenzeit des Jahres 2000 als Pilger in das Land des Herrn, zu den Quellen unseres Glaubens zu begeben, um dort das zweitausendjährige Jubiläum der Menschwerdung Gottes zu feiern. Ich lade jeden Christen ein, mich mit seinem Gebet zu begleiten, während ich auf den verschiedenen Etappen der Pilgerfahrt für die Söhne und Töchter der Kirche und für die ganze Menschheit Vergebung und Versöhnung erleben werde.

5. Der Weg der Umkehr führt zur Versöhnung mit Gott und gewährt uns, das neue Leben in Christus in Fülle zu leben: ein Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Diese drei „theologisch“ oder „göttlich“ genannten Tugenden

(weil sie sich direkt auf Gott in seinem Geheimnis beziehen) waren in der dreijährigen Vorbereitungszeit auf das Große Jubiläum Gegenstand besonderer Vertiefung. Die Feier des Heiligen Jahres verlangt nun von jedem Christen, diese Tugenden noch intensiver und bewusster zu leben und zu bezeugen.

Die Gnade des Jubiläums ist vor allem Ansporn dazu, den persönlichen Glauben zu erneuern. Dieser besteht darin, der Verkündigung des Ostergeheimnisses anzuhängen. Dadurch anerkennt der Glaubende, dass ihm in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die Rettung zuteil wird: Der Glaube gibt ihm täglich das Leben zurück; er nimmt an, was der Herr für den Menschen verfügt, in der Gewissheit, von Gott geliebt zu sein. Der Glaube ist das „Ja“ des Menschen zu Gott, sein „Amen“.

Die beispielhafte Gestalt des Glaubenden ist für Juden, Christen und Muslime Abraham: voller Vertrauen in die Verheißung folgt er der Stimme Gottes, der ihn auf unbekannte Wege ruft. Der Glaube hilft, die Zeichen der liebevollen Gegenwart Gottes in der Schöpfung, in den Menschen, in den Ereignissen der Geschichte und vor allem im Werk und in der Botschaft Jesu Christi zu entdecken, indem er den Menschen dazu anspornt, über sich selbst und die äußeren Erscheinungen hinauszublicken, auf jene Transzendenz, wo sich das Geheimnis der Liebe Gottes zu jedem Geschöpf erschließt.

Durch die Gnade des Jubiläums lädt uns der Herr zudem ein, unsere Hoffnung wiederzuerwecken. Denn in Christus ist die Zeit selbst erlöst und öffnet sich einer Aussicht auf unendliche Freude und volle Gemeinschaft mit Gott. Die Zeit des Christen ist geprägt von der Erwartung des himmlischen Hochzeitsmahles, das täglich im eucharistischen Mahl vorweggenommen wird. Mit dem Blick auf diese Hochzeit „sagen der Geist und die Braut: Komm!“ (*Offb 22,17*), und nähren so die Hoffnung, welche die Zeit der reinen Wiederholung entwirft und ihr den wahren Sinn verleiht. Durch die Tugend der Hoffnung bezeugt der Christ, dass jenseits alles Bösen und aller Grenzen die Geschichte einen Keim des Guten in sich trägt, den der Herr voll aufgehen und wachsen lassen wird. Er blickt daher dem neuen Jahrtausend ohne Angst entgegen, stellt sich indes mit der zuversichtlichen Gewissheit, die aus dem Glauben in die Verheißung des Herrn erwächst, den Herausforderungen und Erwartungen der Zukunft.

Durch das Jubiläum fordert uns der Herr schließlich auf, unsere Liebe neu zu entfachen. Das Reich, das Christus am Ende der Zeiten in seiner ganzen Herrlichkeit offenbar machen wird, ist bereits überall dort gegenwärtig, wo die Menschen nach dem Willen Gottes leben. Die Kirche ist aufgerufen, Zeugnis zu geben von der Gemeinschaft, dem Frieden und der Liebe, die dieses Reich kennzeichnen. Bei dieser ihrer Sendung weiß die christliche Gemeinschaft, dass der Glaube ohne die Werke tot ist (vgl. *Jak 2,17*). So macht der Christ durch die Nächstenliebe die in Christus offenbar gewordene Liebe Gottes zu den Menschen und seine Gegenwart in der Welt „bis ans Ende der Zeiten“ deutlich sichtbar. Die Liebe ist für den Christen nicht nur eine Geste oder ein Ideal, sondern sozusagen die verlängerte Gegenwart Christi, der sich selbst hingibt.

Aus Anlass der Fastenzeit sind alle – Reiche wie Arme – aufgefordert, durch hochherzige Werke der Nächstenliebe die Liebe Christi gegenwärtig zu machen. In diesem Jubiläumsjahr ist unsere Liebe in besonderer Weise aufgerufen, den Brüdern und Schwestern, denen es am Lebensnotwendigen fehlt, allen Opfern von Hunger, Gewalt und Ungerechtigkeit die



Liebe Christi zu bekunden. Auf diese Weise lassen sich die schon in der Heiligen Schrift enthaltenen Forderungen nach Befreiung und Brüderlichkeit im Zusammenhang mit der Feier des Heiligen Jahres in die Tat umsetzen. Das altjüdische Jubeljahr schrieb die Freilassung der Sklaven, den Nachlass der Schulden und die Hilfe für die Armen vor. Heute sind Massen von Menschen, besonders in Ländern der sogenannten Dritten Welt, von neuen Formen der Versklavung und dramatischer Armut betroffen: ein Aufschrei des Schmerzes und der Verzweiflung, der bei allen, die sich auf den Weg des Jubiläumsjahres begeben, Aufmerksamkeit und Bereitschaft finden muss. Wie können wir um die Gnade des Jubiläums bitten, wenn wir für die Nöte der Armen unempfänglich sind, wenn wir uns nicht einsetzen, um allen die Mittel zu gewährleisten, die sie für ein Leben in Würde brauchen?

Möge das beginnende Jahrtausend eine Zeit sein, in der endlich der Hilferuf so vieler Menschen, unserer Brüder und Schwestern, die nicht einmal das Minimum zum Leben haben, Gehör und brüderliche Aufnahme findet. Ich wünsche, dass die Christen auf den verschiedenen Ebenen konkrete Initiativen fördern, um eine gerechte Verteilung der Güter und die ganzheitliche menschliche Förderung für jeden einzelnen sicherzustellen.

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2000

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

„Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“. Mit diesem Leitwort greift MISEREOR in der Bußzeit des Jahres 2000 die biblische Vision des Jubeljahres auf.

Gott ist ein Freund des Lebens. Wo Menschen einander in eine hoffnungslose Lage bringen, wo Armut und Schuldnechtschaft ein menschenwürdiges Leben verhindern, setzt Gott einen Neuanfang. Fasten heißt, an diesem Neuanfang mitzuwirken: Das Herz öffnen für die Not des Anderen, den Armen zu einer neuen Lebenschance verhelfen. Fasten heißt, dabei zu entdecken, was uns *gemeinsam* bewegt und wir *gemeinsam* anpacken können. So können wir Neues über Kontinente hinweg entstehen lassen. Jetzt ist die Zeit dafür.

Am nächsten Sonntag begehen wir den MISEREOR-Sonntag. Die Fastenaktion lenkt unseren Blick auf die

6. „Ich werde bei euch sein bis ans Ende der Zeiten“. Diese Worte Jesu versichern uns, dass wir, wenn wir das Evangelium der Liebe verkündigen und leben, nicht allein sind. Auch in dieser Fastenzeit des Jahres 2000 lädt er uns ein, zum Vater zurückzukehren, der uns mit offenen Armen erwartet, um uns in lebendige und wirksame Zeichen seiner barmherzigen Liebe zu verwandeln.

Maria, der Mutter jedes Leidenden und Mutter der göttlichen Barmherzigkeit, vertrauen wir unsere Absichten und Pläne an. Sie sei der leuchtende Stern auf unserem Weg ins neue Jahrtausend.

Mit diesen Wünschen rufe ich auf alle den Segen des dreieinigen Gottes herab, dem Anfang und Ende aller Dinge. „Bis ans Ende der Zeiten“ steigt zu ihm der Lob- und Dankgesang empor: „Durch Christus, mit Christus und in Christus, ist dir, Gott allmächtiger Vater, in der Einheit des Heiligen Geistes alle Herrlichkeit und Ehre in Ewigkeit. Amen.“

Castel Gandolfo, am 21. September 1999.

Joannes Paulus PP. II

Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie nimmt aber auch uns in die Pflicht: In Partnerschaft denken und handeln – jeder aus seiner Perspektive und mit seinen Möglichkeiten.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Sachverstand sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden, sie sind auf uns angewiesen. Und beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenkollekte.

Würzburg, den 23. November 1999

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. April 2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 54 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn-Bad Godesberg-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- Herz Jesu in 53177 Bonn-Lannesdorf, Lyngsbergstr. 113,
- St. Severin in 53179 Bonn-Mehlem, Kriemhildstr. 4, einschließlich des Filialbezirks Unbefleckte Empfängnis in Remagen-Rolandswerth

- St. Martinus in 53177 Bonn-Muffendorf, Klosterbergstr. 4, und die selbständigen Rektorate
  - Frieden Christi in 53177 Bonn-Heiderhof, Tulpenbaumweg 16,
  - St. Albertus Magnus in 53177 Bonn-Pennenfeld, Postfach 20 10 28,
- bilden den

## Katholischen Kirchengemeindeverband Bonn-Bad Godesberg-Süd.

### 1) Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bonn-Bad Godesberg-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien.

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: 53177 Bonn-Lannesdorf, Lyngsbergstr. 113.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bonn-Bad Godesberg-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2) Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung...)
- Rechtsträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3) Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender ist (einer) der Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt.

Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.

d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4) Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5) Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6) Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamen Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7) Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8) Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2000 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

„Bonn-Bad Godesberg-Süd“

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Herz Jesu in Bonn-Lannesdorf

St. Severin in Bonn-Mehlem

St. Martinus in Bonn-Muffendorf

Frieden Christi in Bonn-Heiderhof

St. Albertus Magnus in Bonn-Pennenfeld

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. Januar 2000

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(L. S.)

Müchler

## Nr. 55 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. 12. 1999 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25, Seiten 25 ff.) zuletzt geändert am 15. 12. 1999 (Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 9 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 60 h Unterabsatz 2 Buchstabe c) wird hinter der Klammer eine Fußnote folgenden Wortlauts eingefügt:

„Ab 1. Januar 2000: im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO).“

2. Die Anlage 10 – Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 33 KAVO) – erhält folgende Fassung:

### „Anlage 10 zur KAVO

#### Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 33 KAVO)

##### Erster Abschnitt.

##### Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen

##### § 1

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf den Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 2000 begründet worden ist, solange es ununterbrochen fortbesteht, oder
2. nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, wenn der Mitarbeiter am 31. Dezember 1999 schon und seitdem ununterbrochen in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchst. a KAVO gestanden hat, aus denen er eine Beihilfeberechtigung hatte, und sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorhergehende angeschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, es sei denn;
  - a) er hat das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst,
  - b) die Nichtgewährung der Beihilfe würde aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen oder
  - c) der Dienstgeber sagt den Beihilfeanspruch einzelvertraglich zu.

Nach einem einzigen Wechsel zwischen zwei Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Nr. 2 Satz 1 vorliegen und der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, ohne dass die Voraussetzungen des

Unterabsatzes 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstaben a) bis c) vorgelegen haben. Auf jedes nachfolgend neu begründete Arbeitsverhältnis findet Unterabsatz 1 Nummer 2 Anwendung.

##### § 2

(1) Der Mitarbeiter erhält Beihilfe in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) vom 27. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1975, S. 332) in der jeweiligen Fassung. Beihilfe wird jedoch nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass eines medizinischen Eingriffs (z. B. Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation), der gegen kirchliche Grundsätze verstößt.

§ 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 BVO findet keine Anwendung. § 5 dieser Bestimmungen bleibt unberührt.

Aufwendungen im Sinne des § 5 BVO sind nicht beihilfefähig\*).

(2) Der in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich anstelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen, der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeiter, dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder der nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert ist. Bei dem Mitarbeiter, der in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder dessen Beitrag nach § 207 a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen\*\*). Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Kranken-

\*) Siehe § 60 h.

\*\*\*) Auf einen Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und keinen Zuschuss nach § 257 SGB V erhält, ist § 2 Abs. 3 S. 2 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung erst anzuwenden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der Regional-KODA in Kraft gesetzt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für diesen Personenkreis nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht.



versicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

- (4) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren des in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an dessen Beiträgen der Dienstgeber beteiligt ist oder dem er einen Zuschuss zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn der Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuss zu den Kosten zugesagt hat und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

### § 3

Beihilfen werden auch gewährt

1. an den Mitarbeiter, der über die Bezugszeit der vom Dienstgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig ist,
2. an die Mitarbeiterin für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Erziehungsurlaubs.

### § 4

- (1) Ein nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter erhält von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 14 KAVO) eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit steht. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 bleibt unberührt.

Steht dem Mitarbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen nach diesen Bestimmungen ein Anspruch auf Beihilfe zu und beträgt die Summe aller Beschäftigungsumfänge mehr als der Beschäftigungsumfang eines entsprechenden Vollbeschäftigten, wird die Gesamtbeihilfe beschränkt auf die Beihilfe, die ein Vollbeschäftigter erhalten würde. Der Anspruch gegen den einzelnen Dienstgeber bestimmt sich nach dem Verhältnis des mit ihm vereinbarten Beschäftigungsumfanges zum Gesamtbeschäftigungsumfang.

- (2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht, soweit
- a) der Mitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung in voller Höhe hat,
  - b) der krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter aufgrund der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellt.

Hat der Mitarbeiter aufgrund seiner oder der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst Anspruch auf

eine anteilige Beihilfezahlung, so ist diese insoweit anzurechnen, als die Gesamtbeihilfe nicht höher sein darf als die Beihilfe, die einem vollbeschäftigten Mitarbeiter zustünde.

## Zweiter Abschnitt. Beihilfe in Geburtsfällen

### § 5

- (1) In Geburtsfällen erhält der Mitarbeiter bei Lebendgeburten eine Geburtsbeihilfe in Höhe von 700,- DM (357,91 €), wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, erhält er die Geburtsbeihilfe zur Hälfte. In Geburtsfällen einer Mitarbeiterin, die nur einen Anspruch auf die Hälfte der Geburtsbeihilfe hat, wird die volle Geburtsbeihilfe gewährt, wenn der nach dieser Ordnung beihilfeberechtigte Ehemann diesen Anspruch im Falle der nichtbeihilfeberechtigten Ehefrau hätte.

Die Geburtsbeihilfe vermindert sich um den Betrag, den der Mitarbeiter selbst aus einem anderen Arbeitsverhältnis oder sein Ehegatte aus einem eigenen Arbeitsverhältnis als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten, als Geburtsbeihilfe oder als eine entsprechende Leistung erhält. Die Geburtsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist.

## Dritter Abschnitt.

### Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

### § 6

Ein Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versorgungsanspruch im kirchlichen Dienst erworben wurde.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind. Für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist § 2 Absätze 2 und 3 Anlage 10 zur KAVO in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 entstehen.

Köln, den 10. Januar 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 56 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. 12. 1999 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181), zuletzt geändert am 27. 9. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 273 S. 290) und 15. 12. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 9. S. 11 f.), wird wie folgt geändert:

In § 18 werden die Worte „wird die Verordnung“ ersetzt durch die Worte „werden die Bestimmungen“.

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Köln, den 10. Januar 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 57 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln – MAVO – vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Stück 27, Nr. 271, S. 345)

Gemäß § 1 a Abs. 2 MAVO werden die o.g. Ausführungsbestimmungen geändert und der Abschnitt I. Erzbischöfliches

Generalvikariat und angeschlossene Dienststellen wie folgt neu gefasst:

### I. Erzbischöfliches Generalvikariat und angeschlossene Dienststellen:

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten

das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, das Erzbischöfliche Diözesanmuseum, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, jeweils im Bereich der Dompfarrei, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. 1. 2000 in Kraft.

Köln, den 28. Januar 2000

+ Jochim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 58 Fastenhirtenbrief des Erzbischofs

Köln, den 7. Februar 2000

Der Fastenhirtenbrief des Erzbischofs ist am ersten Fastensonntag (12. März 2000) in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Wortlaut des Fastenhirtenbriefes wird im nächsten Amtsblatt am 1. 3. 2000 veröffentlicht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2000

Köln, den 8. Februar 2000

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2000 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“ heißt das Leitwort der Aktion. Damit greift MISEREOR das von Papst Johannes Paul II. ausgerufene Jubeljahr 2000 auf, dessen Höhepunkt in der Fasten- und Osterzeit liegt. Tradi-

tion und Botschaft dieses biblischen Jubeljahres rufen zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten der Besinnung und Umkehr auf, um soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die Fastenaktion ist ein solcher Impuls zu Besinnung und Umkehr. Lernen können wir dabei vom Engagement gegen Armut und soziale Ungerechtigkeit in den Ländern des Südens. Das erfolgreiche gemeinschaftliche Handeln von Selbsthilfeinitiativen in Afrika, Asien und Lateinamerika steht daher im Mittelpunkt der Fastenaktion. Aber auch beispielhafte Initiativen in Deutschland, die sich für globale Zukunftsfähigkeit einsetzen, werden thematisiert. Dazu gehören das Umwelt- und Entwicklungsprogramm „Lokale Agenda 21“ und Aktionen wie die Erlassjahr-Kampagne und der Faire Handel.

### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (11./12. März 2000) in Frankfurt am Main eröffnet.

*Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. März 2000)*

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle aus.

- Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das *neue MISEREOR-Hungertuch* gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr, das Gott gefällt – Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.
- Der *MISEREOR-Fastenkalendar* ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem *Opferkästchen zur Kinderfastenaktion* und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.
- Die *MISEREOR-Fastenzeitung* wird es im Jahr 2000 aus Kostengründen nicht mehr geben. Wir bitten Sie, verstärkt auf den Fastenkalendar und die Pfarrbriefbeilage zurückzugreifen.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese* (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalendar sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an (siehe Werkheft und Fastenkalendar).
- Die Aktion „*Fasten für Gerechtigkeit*“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage ([www.misereor.de](http://www.misereor.de)). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

#### Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (8./9. April)

Am 5. Fastensonntag (8./9. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindeglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

#### MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 01 80/5 20 02 10 (24 Pf./Min), Fax 02 41/4 79 86 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 60 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 18. Januar 2000

Bei der Vorplanung für die liturgische Feier der Osternacht bitten wir zu beachten, dass gemäß den Anweisungen im Messbuch I, Seite 63, Nr. 3 diese Feier „nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden“ soll. Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Die Feier der Osternacht kann auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 61 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 18. Januar 2000

Wir bitten um Beachtung der Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, die zuletzt veröffentlicht worden sind im Amtsblatt am 1. Februar 1992, Nr. 29.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 62 Änderungen in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Köln, den 7. Februar 2000

Bedingt durch die laufende Strukturreform im Generalvikariat und durch Personalwechsel haben sich in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal einige Änderungen ergeben, die hiermit zur vorläufigen Information bekanntgegeben werden:

1 Als Nachfolger von Pfarrer Dr. Karl Jüsten hat Herr Kardinal Meisner Pfarrer *Hans-Josef Radermacher* ernannt. Er wird seine neue Aufgabe als *Abteilungsleiter Personaleinsatz Pastorale Dienste* und als *stellvertretender Hauptabteilungsleiter* ab dem 2. Mai 2000 antreten. Er wird dann die Zuständigkeit für die Planung der Einsätze bei allen Priestern in der Pfarr- und Sonderseelsorge übernehmen.



2. Gemeindereferentin *Ursula Zöller* ist unter Beibehaltung ihrer Zuständigkeit für die Planung des Einsatzes von Gemeinde- und Pastoralass./referent-innen zur *stellvertretenden Abteilungsleiterin* in der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste beauftragt worden. Unter Beibehaltung ihrer bisherigen regionalen Zuständigkeit in der Pfarrseelsorge ist ihr zusätzlich ein Teilbereich der Sonderseelsorge (Psychiatrie- und Behindertenseelsorge) übertragen.

3. Diakon *Bernd Reimann* hat zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben (Einsatz von Diakonen / Pfarrseelsorge) einen weiteren Teilbereich in der Sonderseelsorge (Krankenhaus- und Altenheimseelsorge) übernommen.

4. Pastoralreferent *Wolfgang Bender* bleibt in der bisherigen Pfarrzuständigkeit tätig; in den Sonderseelsorgebereichen bleibt er für die Justizvollzugsanstalts- und die Ausländerseelsorge zuständig; von seiner Aufgabe als stellvertretender Abteilungsleiter ist er entbunden worden.

5. Nach dem Eintritt von Herrn Fritz Häck in den Ruhestand ist Herr *Wolfgang Bender* die Aufgabe der Leitung des Fachreferates „Personalplanung / Grundsatzfragen Pastorale Dienste“ übertragen worden. Im Rahmen der Strukturreform wird es zu Änderungen in der fachlichen Zuständigkeit kommen, über die noch eigens informiert werden wird.

6. Bis zum 2. Mai sind die Regional-Personalreferent-innen (Zöller, Bender, Reimann) auch für die Vorbereitung der Priestereinsätze zuständig.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 63 Rahmenvereinbarung mit der RWE AG und der GEW Köln AG bezüglich der Lieferung elektrischer Energie

Köln, den 2. Februar 2000

Das Erzbistum Köln hat am 20. 1. 2000 mit der RWE Energie AG und der GEW Köln AG eine Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen. Diese Vereinbarung umschließt auch die örtlichen Stromlieferanten/-anbieter (Stadtwerke und ausgegliederte kommunale Stromlieferanten), d.h. über die RWE Energie AG kommen auch die Kunden dieser Einrichtungen in den Genuss der vereinbarten günstigeren Tarife. Von der o. g. Vereinbarung werden als Begünstigte erfasst:

1. Die Katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände einschließlich sämtlicher Einrichtungen.
2. Die dem Erzbistum Köln nachstehenden Rechtsträger. Hierzu zählen insbesondere die Rechtsträger, die auf Grund ihrer Satzung oder der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dem kirchlichen Bereich angehören (e. V., kirchliche Stiftungen, Ordensgemeinschaften, etc.)

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände erhalten in Kürze ein Informationsschreiben. Wir werden die rechtlich selbständigen Einrichtungen ebenfalls durch separate Schreiben informieren. Diese und andere Stellen können jedoch auch vorab Informationsmaterial unter Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Recht, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel.: 02 21/16 42-13 15, Fax: 02 21/16 42-19 07 schriftlich oder fernmündlich anfordern.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 64 Wahlauf Ruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. 3. bis 31. 5. 2000 im Erzbistum Köln

#### An alle Dienststellen im Bereich des Erzbistums Köln

Liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 5. 2000 finden die Mitarbeitervertretungswahlen in allen kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in einem einheitlichen Wahlzeitraum statt. Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich in Mitarbeitervertretungen zu engagieren, ist seit der letzten Wahl stetig gestiegen. Nicht nur bei dem letzten gemeinsamen Wahltermin, auch *nach* dieser Zeit, hat es kontinuierlich Neuwahlen gegeben, so dass im Erzbistum Köln mittlerweile ca. 650 *Mitarbeitervertretungen* existieren. Hierzu beigetragen hat auch die engagierte Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV), die in vielen Fällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überzeugen konnte, auch *in ihren Einrichtungen* eine Mitarbeitervertretung zu wählen. Die Rechtsberatung der DiAG MAV und die Treffen in Fachbereichen erleichtern wesentlich die Arbeit.

Dennoch werden viele Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter unterschiedliche Erfahrung im Laufe der letzten Amtszeit gemacht haben. Neben der sich aus dem Amt ergebenden zusätzlichen Arbeit, die einerseits mit Ärger, aber

überwiegend mit Freude an dem Erreichten, verbunden ist, konnten Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber häufig auch auf gemeinsam Erreichtes zurückblicken. Die Erfolge für die Einrichtungen und somit für die Dienstgemeinschaft insgesamt mussten oft hart errungen werden.

Aber in der Rückschau hat sich herausgestellt, dass der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit in den meisten Fällen obsiegt hat. Es wird immer wieder deutlich, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der MAVO und der gegenseitige Respekt nur im Interesse der Einrichtung ist.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung zu fördern und diese bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen. Wo es bisher, aus welchen Gründen auch immer, noch keine Mitarbeitervertretung *gibt*, weisen wir darauf hin, dass von dem Dienstgeber eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen ist, damit ein Wahlausschuss gebildet werden kann, der dann die Durchführung der Wahl zu leiten hat. *Auf das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11 a-11 c MAVO in kleinen Einrichtungen mit bis zu 30 aktiv Wahlberechtigten weisen wir besonders hin.*

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufen wir auf, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich bei den bevorstehenden Wahlen als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitervertretungsordnung räumt ihnen die Möglichkeit der Mitgestaltung in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen ein. Dieses Recht sollte nicht nur immer

eingefordert werden, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen sollen sich aktiv daran beteiligen.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft im Erzbistum Köln stellt wieder umfangreiche Arbeitshilfen zur Verfügung, die bereits an alle Pfarren des Erzbistums Köln und an die der DiAG MAV-Geschäftsstelle bekannten Mitarbeitervertretungen geschickt wurden. Wer noch Unterlagen wünscht, kann diese bei der DiAG MAV anfordern.

Wir hoffen auf eine hohe Wahlbeteiligung und wünschen allen für die kommende Wahlperiode viel Erfolg im Interesse ihrer Einrichtung und letztlich auch im Interesse des Ansehens der kirchlichen und caritativen Einrichtungen in der Öffentlichkeit. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl Sorge tragen, sagen wir herzlichen Dank für ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Norbert Feldhoff      Mechthild Alberts  
Generalvikar                      Vorsitzende der DiAG MAV

Dr. Winfried Risse  
Diözesan-Caritasdirektor

#### Nr. 65 Offene Stellen für pastorale Dienste

In der *kath. Hochschulgemeinde Bonn* ist ab 1. 6. 2000 die Stelle der Pastoralreferentin für 1½ Jahre als Erziehungsurlaubvertretung mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zu besetzen.

Interessentinnen mit Berufserfahrung erhalten nähere Informationen bei Personalreferentin U. Zölller, HA-SP, Tel.: 16 42-15 12.

Im Dekanat Neuss-Nord, SB A, St. Martinus, Kaarst ist zum 1. 9. 2000 eine Stelle für eine/n Pastoralreferenten/in/ Gemeindeferent/in mit Berufserfahrung zu besetzen.

Im Dekanat Düsseldorf-Ost, SBD, Düsseldorf-Grafenberg/ Gerresheim und im Dekanat Zülpich, Pfarrverband SBB, Zülpich (mit 50 % Beschäftigungsumfang) ist je eine Stelle für Gemeinde-/Pastoralreferent/in zu besetzen.

Interessenten/innen mit Berufserfahrung wenden sich bitte an Personalreferentin U. Zölller, HA-SP, Tel. 16 42-15 10.

#### Nr. 66 Personalchronik

##### Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 21. November 1999 den Direktor Rainer Woelki zum Kaplan Sr. Heiligkeit ernannt.

##### Ernennung von Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 25. Januar 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Dormagen den Pfarrer Guido Assmann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für

sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Dormagen ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 25. Januar 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Köln-Worringen den Pfarrer Heribert Meurer mit Wirkung vom 9. Februar 2000 unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Köln-Worringen ernannt.

##### Ernennung von Definitoren

Der Herr Erzbischof hat am 25. Januar 2000 den Pfarrer Pater John Kallarackal CMI unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Dormagen ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 25. Januar 2000 den Pfarrer Franz Kruse mit Wirkung vom 9. Februar 2000 unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben weiterhin bis 27. Januar 2002 zum Definitor des Dekanates Köln-Worringen ernannt.

##### Es wurden ernannt am:

17. 1. Platz Peter, Diakon, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben weiterhin zum Caritasbeauftragten im Dekanat Dormagen;
19. 1. Cziba Michael, Kaplan an St. Jakobus Major in Altenkirchen und St. Joseph in Weyerbusch, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Joseph in Hamm im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen;
19. 1. Stock Heinz, Diakon in der Krankenhausesorge an den St. Antonius-Krankenanstalten in Wissen und am Kreiskrankenhaus in Altenkirchen, Diakon im Subsidiarsdienst an St. Jakobus Major in Altenkirchen und St. Joseph in Weyerbusch, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Joseph in Hamm im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen.

##### Der Herr Erzbischof hat am:

17. 1. den Herren Kreisdechant Pfarrer Hans Helmut Niederhausen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kreisdechant und Definitor und Pfarrer Josef Rottländer gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarren St. Jakobus Major in Altenkirchen, St. Joseph in Weyerbusch und St. Joseph in Hamm im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen übertragen und Herrn Pfarrer Niederhausen zum Moderator bestellt.  
Zu Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wurden bestellt: in St. Jakobus Major und St. Joseph in Weyerbusch Herr Pfarrer Niederhausen, in St. Joseph in Hamm Herr Pfarrer Rottländer.

##### Laien in der Seelsorge

##### Es wurde beauftragt am:

1. 1. Bartmann Birgit, zur Gemeindeferentin im Erzbistum Köln und an St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Barbara und St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Hürth.

Zur Post gegeben am 16. Februar 2000